FEUERWEHR.AT

ÖBFV

Das offizielle Magazin des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

7-8 / 2022

SCHON ABONNIERT?
feuerwehr.at

ERFOLGE BEI CTIF-OLYMPIADE

ST. MARTIN IM MÜHLKREIS AUS OÖ ERNEUT WELTMEISTER - SEITE 26

Österreichische Post AG, SP 16Z040656 S
Abs.: ÖBFV Medien GmbH, Voitgasse 4, 1220 Wien
Retouren an Postfach 100, 1350 Wien

ÖBFV-NEWS

20 Mio. Euro für Feuerwehrfahrzeuge, Zivilschutzagenda, LFV-News, Drohnen u.v.m. – ab S. 6

BUNDESBEWERBE

Programmdetails und Lagepläne zu BFJLB und BFLB im Mittelteil zum Herausnehmen.

INTERSCHUTZ

Nachbericht zur Leitmesse in Hannover und Vorstellung von ausgewählten Produkten – S. 32

ARBEITSGRUPPE BOS-EINSATZDROHNEN

Nachdem die ersten BOS-Drohnenlehrgänge stattgefunden haben (siehe FEUERWEHR.AT-Ausgabe 6/2022), ist die Arbeitsgruppe weiter mit der Zulassung für die Kategorie „Specific" beschäftigt. Abgesehen davon gibt es Neuigkeiten zum rechtlichen Rahmen für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen in Österreich.

Mathias Seyfert

Verlängerung der Übergangsfristen

Nachdem die EU-Drohnenverordnung seit 2021 auch für den nicht-polizeilichen BOS-Einsatz in Österreich gilt, sind die Einsatzorganisationen hierzulande auch von laufenden Änderungen dieser Regelung betroffen. So wurde heuer die Übergangsfrist für „Altgeräte" ohne CE-Klassenkennzeichnung bis

1. Jänner2024 verlängert. Derzeit sind alle am Markt erhältlichen Drohnen sogenannte „Altgeräte", weil sie noch ohne CE-Klassenkennzeichnung (C0, C1, C2 etc.) in Verkehr gebracht wurden. Altgeräte, die vor 1. Jänner2024 in Verkehr gebracht wurden, können somit abhängig von ihrer maximalen Abflugmasse in verschiedenen Unterkategorien der Kategorie „Open" betrieben werden. Ein Update der Übersichtstabelle finden Sie zum Download unter fire.cc/drohnen.

Nationale Gesetzesänderungen

Am 8. Juni 2022 wurde eine Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) veröffentlicht, mit der die Luftverkehrsregeln 2014 geändert werden. Darin enthalten sind zwei maßgebliche Änderungen, welche auch die BOS-Drohnenflüge betreffen. Die Regelungen gelten ab 12. August 2022:

- Unbemannte Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 250 g bis zu einer maximalen Flughöhe von 30 Meter über Grund benötigen innerhalb von Kontrollzonen keine Zustimmung der Flugverkehrskontrollstelle mehr. Daher entfällt für diese Flüge die bisher obligatorische telefonische Anmeldung.
- Der Betrieb von Drohnen im Umkreis von 2.500 Meter rund um Flugplätze ohne Sicherheitszone ist grundsätzlich nur außerhalb der Betriebszeiten möglich. Während der Betriebszeiten des Flugplatzes ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge nur zulässig, insoweit eine Ausweisung als geographische Zone gemäß Artikel 15 und/oder eine Genehmigung nach Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vorliegt. (Artikel 16 betrifft Modellflug-Plätze und ist daher für BOS nicht maßgeblich relevant.) Gemäß Artikel 15 kann jeder Mitgliedsstaat spezielle Drohnenregeln für geografische Gebiete erlassen. Derzeit gibt es diese Zonen / Regeln in Österreich noch nicht, dadurch sind Drohnenflüge in der Kategorie „Open" rund um Flugplätze ab 12. August 2022 während der Betriebszeiten nicht mehr möglich.

Foto: ÖBFV / Fastner

Die BOS-Drohnen-Arbeitsgruppe ist erst durch eigene Recherche auf dieses Problem aufmerksam geworden und steht derzeit mit dem BMK in Kontakt, um eine Änderung zu erwirken*. Durch die neue Regelung ist ein Verbot von BOS-Drohnenflügen (ausgenommen Polizei und Bundesheer) rund um Flugplätze gegeben.

BOS-Drohnenrichtlinie

Die Arbeitsgruppe für BOS-Einsatzdrohnen (Rotes Kreuz, Bergrettung, Wasserrettung, Arbeiter Samariterbund, Feuerwehr/ÖBFV) blickt nun auf eine mehrjährige erfolgreiche Zusammenarbeit zurück, bei der viele Fragen geklärt werden konnten. Um den Einsatz der immer häufiger verwendeten Drohnen gemeinsam regeln zu können, wird derzeit eine Rahmenrichtlinie erarbeitet. Dieses Dokument soll von allen teilnehmenden Organisationen genehmigt werden und eine gemeinsame Basis bilden. Im Falle der Feuerwehr steht das Dokument dann den Landesfeuerwehrverbänden für die interne Umsetzung zur Verfügung. Eine österreichweit einheitliche Umsetzung der gemeinsam vereinbarten Grundregeln stärkt die Position der BOS in allen weiteren Verhandlungen mit der Behörde und vereinfacht die Zusammenarbeit mit den Betreibern von Luftfahrzeugen. Damit soll vermieden werden, dass beispielsweise ein Hubschrauberbetreiber wie die Flugpolizei mit unterschiedlichen Vorgehensweisen von neun Landesverbänden der fünf Einsatzorganisationen (= 45 Varianten!) konfrontiert ist. Die Richtlinie wird unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen, Einsatzzwecke, Ausbildung und Risikomanagement enthalten. Nach Fertigstellung wird sie dem ÖBFV-Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Der LFV Oberösterreich hat in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe bereits eine entsprechende Richtlinie erlassen und damit in Oö. ein Drohnen-Stützpunktkonzept implementiert.

* Mehr dazu in der nächsten Ausgabe von **FEUERWEHR.AT**.

Fliegen in der Kategorie „Specific"

Möchte man Drohnenflüge mit höherem Risiko durchführen, ist die unterste Kategorie („Open") nicht mehr ausreichend. Beispielsweise Flüge ohne Sichtverbindung zur Drohne müssen in der Kategorie „Specific" mit einer entsprechenden Genehmigung stattfinden. Die Arbeitsgruppe hat einen Musterantrag für eine Zulassung für „Specific" bei der Austro Control eingereicht, die Details werden derzeit geklärt und müssen bei weiteren Gesprächen vereinbart werden. Das Ziel ist eine Musterzulassung für bestimmte Einsatzzwecke, die danach allen teilnehmenden BOS zur Verfügung steht. Aus Sicht der Feuerwehr, so der Leiter der Arbeitsgruppe Andreas Oblasser, „sollte es jedenfalls zeitnahe zu einer sinnvoll anwendbaren Specific-Zulassung durch die Behörde kommen – denn schließlich handelt die Feuerwehr im Sinne der Bevölkerung und muss unabhängig von Zeit und Ort Einsätze durchführen können. Wenn wie bei Menschenrettungen oder bei der Bewältigung von Katastrophen Gefahr im Verzug ist, muss ein rascher und unkomplizierter Einsatz von Drohnen als Hilfsmittel möglich sein."

TIPP

fire.cc/drohnengruppe

Auf Facebook steht eine von FEUERWEHR.AT moderierte Benutzergruppe für „Einsatzdrohnen für BOS in Österreich" für den Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

DROHNENFÜHRERSCHEIN FÜR FEUERWEHREN

BUCHEN SIE JETZT IHREN GRUNDLAGENKURS

ODER IHREN VORBEREITUNGSKURS KATEGORIE OPEN A2 + PRAXIS-SCHULUNG

ÖBFV MEDIEN GMBH

Ab 2022 bietet die ÖBFV Medien Gmbh exklusiv für österreichische Feuerwehren mit einem begrenzten Kontingent Kurse für die Vorbereitung zum Erlangen des seit 2021 benötigten „Drohnenführerscheins“ an. Die jeweiligen Prüfungen finden online bzw. bei der Austro Control statt und sind nicht Teil der Kurse. Buchungen und Infos: office@feuerwehr.at

GRUNDLAGEN-VORTRAG

» bei Ihrer Feuerwehr
» max. 40 Teilnehmer
» Dauer 2,5 Stunden
» keine Voraussetzungen

Kursinhalte

- Grundlagen Drohnenbetrieb in Österreich
- Einführung Drohnen bei BOS
- Kurze Praxis-Vorführung (indoor oder outdoor)

Nach dem Kurs können weitere Inhalte im Selbststudium erarbeitet werden. Die kostenlose Online-Prüfung für die Kategorie A1/A3 muss jeder Bewerber selbsständig ablegen.

€ 199,- (Preis pro Kurs, inkl. Ust., exkl. Anfahrt)

VORBEREITUNGSKURS OPEN A2 + PRAXIS

» bei Ihrer Feuerwehr
» max. 9 Teilnehmer
» Dauer ca. 8 Stunden
» inklusive Gerätemiete & Versicherung
» A1/A3-Nachweis ist Voraussetzung

Kursinhalte

- detaillierte Prüfungsvorbereitung für das Fernpiloten-Zertifikat A2 (Vormittag)
- Praxis-Übungen (wetterabhängig!) nach UAS.OPEN.040 mit Drohnen der Klasse C0
- **Inhalte abgestimmt auf BOS in Österreich**

Die Theorie-Prüfung (€ 14,40) muss jeder Bewerber selbstständig bei der Austro Control (Präsenztermin) ablegen. Das Zertifikat A2 ist Voraussetzung für weitere BOS-Drohnenkurse laut ÖBFV-Ausbildungsplan.

€ 1.499,- (Preis pro Kurs, inkl. Ust., exkl. Anfahrt)

Fotos: Freepik, DJI

Anfragen und Terminbuchung an office@feuerwehr.at | ÖBFV Medien GmbH, Voitgasse 4, 1220 Wien